

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) i.V.m. den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), sowie der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 06.11.2012 folgende

Satzung über die Erhebung des Aufwands - und Kostenersatzes für Haus- und Grundstücksanschlüsse für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink - und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (Kostenerstattungssatzung)

beschlossen:

§ 1

Öffentlich-rechtliche Entgeltleistungen

- (1) Zur Entsorgung des anfallenden Abwassers betreibt der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe- Peitz (im Folgenden: TAV) gemäß seiner Abwasserentsorgungssatzung eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen sind zu erstatten.

§ 2

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich geleisteten Höhe dem TAV zu erstatten.
- (2) Die Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten hierbei als in der Straßenmitte verlaufend.

- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Kostenerstattungsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. § 3 gilt entsprechend.
- (2) Ist die Kostenerstattungspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe gegenüber dem Kostenerstattungspflichtigen fällig.
- (2) Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§6

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung vertraglich vereinbart werden.
- (2) Die Höhe der Ablösesumme soll nach Maßgabe des zu erwartenden Kostenerstattungsanspruchs ermittelt werden.
- (3) Durch die Zahlung der Ablösesumme wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 7

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAV das Grundstück betreten, auf dem sich die für die Abgabenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der dinglichen Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldige dies unverzüglich dem TAV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Auskunft- oder Anzeige- oder Duldungspflicht verletzt und

- a) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert;
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig ist der Vorstandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Peitz, den 07.11.2012

gez. Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin